

Mandantendepesche Juli 2006

Reichensteuer – eine persönliche Meinung

Während die Bürger in Deutschland hoffen, möglichst viele schöpferische Erfinder, phantasievolle Unternehmer, originelle Künstler und erfolgreiche Sportler zu haben, an ihren Werken und steuerlich an ihren Einkommen teilhaben wollen, scheint die Reichensteuer den Erfolg eher abzuwehren als anzuerkennen.

In der Sache ist die geplante Steuer nicht sonderlich dramatisch: Sie erhöht die Progression um 3 Prozent. Das Problem dieser Steuer ist ihr Ziel: Sie wendet sich gegen etwas, sie steht nicht für etwas. Die Reichensteuer ist eine Reichenrüge.

Eine Sondersteuer, die den Erfolg nicht anerkennt, sondern seine Legitimität in Frage stellt, erträgt die Unterschiedlichkeit, also die Freiheit nicht. Die „Höhenlinie“ gegen übermäßigen Reichtum - ein Wort des Wirtschaftsliberalismus aus dem 19. Jahrhundert - wahrt ein Mehr an Chancengleichheit, nicht die Umverteilung. Deutschland braucht eine neue Begeisterung für die Freiheit, nicht Emotionen gegen den Erfolg.

Spanien schützt Aktionäre besser

Neues Gesetz bringt mehr Transparenz und Mitbestimmung bei Übernahmen. Spanien stellt neue Regeln für den Kapitalmarkt auf. Das im kommenden Jahr in Kraft tretende Gesetz sieht vor, dass börsennotierte Unternehmen zukünftig ihre Abwehrstrategie bei feindlichen Übernahmen allen Aktionären zur Abstimmung vorlegen müssen. Nur, wenn sich zwei Drittel der Stimmberechtigten für das Projekt aussprechen, ist das Topmanagement handlungsberechtigt. Bisher reichte in solchen Fällen die Konsultierung der größten Aktionäre.

Außerdem müssen künftig börsennotierte Firmen, die eine Beteiligung von 30 Prozent oder mehr an einem anderen Unternehmen erwerben, ein Übernahmeangebot über 100 Prozent des Kapitals vorlegen. Bisher lag die Beteiligungsgrenze bei 50 Prozent.

Mit dieser Erweiterung des alten Gesetzes aus dem Jahr 1998 setzt die spanische Regierung eine im Jahr 2004 beschlossene EU-Richtlinie um. Bisher handelt es sich nur um einen Entwurf, der noch dem Parlament zur Abstimmung vorgelegt werden muss. Aber die großen Parteien haben bereits ihre Zustimmung garantiert, da das Gesetz zu einer Aufwertung der Kleinaktionäre und einer größeren Transparenz bei Übernahmen beitrage.

Ausländisches Betriebsvermögen - Deutsche Erbschaftsteuer kommt vor den EuGH

Mit Beschluss vom 11. April 2006 II R 35/05 hat der BFH den Europäischen Gerichtshof angerufen. Der Bundesfinanzhof sieht in der deutschen Erbschaftsteuer einen möglichen Verstoß, weil Vermögen im Ausland und im Inland ungleich behandelt wird.

Wie das höchste deutsche Finanzgericht am 14. Juni 2006 mitteilte, soll der EuGH in einem konkreten Fall entscheiden, ob es mit der Kapitalfreiheit vereinbar ist, dass ausländisches Betriebsvermögen mit einem höheren Wert angesetzt wird als inländisches.

Nach derzeitigem deutschem Recht wird aus dem EU-Ausland kommender Nachlass nach dem aktuellen Verkehrswert bewertet. Dies kommt Erben wesentlich teurer als bei im Inland ererbten Vermögen, für das es günstigere Bewertungsregelungen gibt. Es wird betont, dass die Erbschaftsteuer zwar zu den europarechtlich nicht harmonisierten Steuern gehöre, allerdings müssten die gemeinschaftlichen Grundfreiheiten und insbesondere die Kapitalverkehrsfreiheit gewahrt bleiben. Dies könne jedoch verletzt sein, wenn nationale Regelungen dazu führten, „dass es zu einer höheren Steuer führt, wenn sich Teile des Nachlasses nicht im Inland, sondern in einem anderen Mitgliedsstaat der EU befinden“, betonten die Richter.

Wir haben unseren Internetauftritt neu gestaltet. Vielleicht haben Sie Lust uns einmal zu besuchen: www.europeanaccounting.net

Neues zur Steuerreform / Standort soll wettbewerbsfähiger werden – so lautet die politische Ankündigung

Wie schon berichtet sollen die Einkommen- und Körperschaftsteuersätze in Spanien ab 2007 sinken. Gleichzeitig fallen aber bestimmte Steuervorteile weg. Die Veranlagung soll insgesamt weiter vereinfacht werden. Ziel ist es, die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes auch auf fiskalpolitischem Gebiet zu unterstreichen. Kritiker meinen jedoch, dass die beschlossenen Veränderungen weit hinter dem zurückbleiben, was die Regierung zu Beginn der Amtsübernahme als Steuerreform angekündigt habe und zu wenig zur Steigerung der Produktivität beitrage.

Gemäß dem vom Minister für Wirtschaft und Finanzen Pedro Solbes vorgelegten Vorschlag zur Steuerreform finden in Spanien ab 2007 neue Steuersätze Anwendung. Bei der Einkommensteuer (Impuesto sobre la Renta de las Personas Físicas, IRPF) sinkt der Spitzensteuersatz um 2 Punkte auf 43%.

Gleichzeitig werden die großen Steuerklassen um eine auf vier verringert. Der bisher gültige Steuersatz von 15% bei Jahreseinkommen bis 4.162 Euro wird abgeschafft. Jetzt bilden 24% die niedrigste Steuerhöhe bis Einkommen von 17.360 Euro (bisher 14.357 Euro). Der Satz von 25% wird bis Jahreseinkommen von 32.360 Euro angewandt (bisher 26.842 Euro) und 37% werden für Einkommen bis 52.360 Euro (bisher 46.818 Euro) fällig. Der Steuersatz von 43% findet bei Jahreseinkommen über 52.360 Euro Anwendung. Bisher galt ein Höchststeuersatz von 45% bei Jahreseinkommen über 46.818 Euro.

Bestimmte Steuerfreibeträge für Familien werden erweitert. Für alle Arten von Vorsorge- und Sparsysteme (wie z.B. private Pensionspläne) wird allerdings der Steuersatz von bisher 15 % auf 18 % angehoben.

Wie der Wirtschafts- und Finanzminister Pedro Solbes bei Bekanntgabe der Reformpläne mitteilte, werden im Jahr 2007 rd. 99,5% der Einkommensteuerpflichtigen weniger Steuern bezahlen. Zudem wird das gesamte Veranlagungsverfahren wesentlich vereinfacht. Den Berechnungen des Ministeriums zufolge werden durch die Neufestsetzungen etwa 60 % der Veranlagten eine Steuerverringerung um durchschnittlich 17 % erfahren. Für die restlichen 40% führt die Veränderung im Durchschnitt zu Steuerersparnissen von 6 %.

Die Körperschaftsteuer (Impuesto sobre Sociedades) wird ab 2007 jährlich schrittweise um einen Prozentpunkt von bisher 35% verringert. Ab 2011 gilt dann der Steuersatz von 30%. Für kleine und mittlere Unternehmen (Pequeñas y Medianas Empresas, PYMES) werden die Steuersätze während des gleichen Zeitraums von 30 % auf 25 % herabgesetzt.

Sowohl bei der Körperschaft- als auch bei der Einkommensteuer fallen aber mit diesen Steuersatzsenkungen eine Reihe von bisher gültigen Vergünstigungen weg. Im Falle der Privatpersonen sind das **z.B. Anrechnungsmöglichkeiten bei Wohnungskauf**, im Fall der Unternehmen z.B. Abschreibungsmöglichkeiten bei Investitionen.

Die Regierung zeigt sich weiterhin zur Förderung bestimmter Bereiche bereit. Zu diesen zählt vorrangig Forschung und Entwicklung (FuE). Allerdings will sie diesen Bereich über andere Maßnahmen als steuerliche unterstützen.

Wie Solbes ausführte, handelt es sich um eine "behutsame" Steuerreform, die sich die Regierung aufgrund der guten fiskalpolitischen Situation erlauben könne. Allerdings müsse der Staat auch seine "finanzielle Sicherheit" garantieren. Die "Kosten" für die Staatskasse bezifferte der Minister mit 4 bis 5 Mrd. Euro.

Wir halten Sie weiter informiert.

Aktuelle wichtige Fristen:

Am **20. Juli 06** sind folgende Steuererklärungen für das zweite Quartal bei den Behörden einzureichen: Mod.: 110; 115; 130; 131; 215; 216; 300; 310; 349.

Beim Finanzamt und dem Handelsregister müssen bis spätestens **25. Juli 2006** umfangreiche Dokumentationen (Cuentas anuales für das Jahr 2005), mit notariell bestätigter Unterschrift, eingereicht werden. Es handelt sich dabei um folgende Unterlagen: Certifikation; Datos Generales de Identificación; Actividad de la Empresa; Bases de Presentación de las Cuentas Anuales; Normas de Valoración; Activo Inmovilizado; Capital Social; Acontecimientos posteriores al cierre; Balance; Cuenta de Perdidas y Ganancias Abreviada.

Besteuerung des Arbeitslohns von nach Spanien entsandten Arbeitnehmern

Der Bundesfinanzhof hat zur Besteuerung von in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern, die von einem in Deutschland ansässigen Unternehmen zur Arbeitsleistung nach Spanien entsendet werden, ausführlich Stellung genommen. Danach gilt Folgendes:

- Grundsätzlich ist ein in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer mit seinem weltweit erzielten Einkünften in Deutschland steuerpflichtig.
- Soweit Einkünfte aus Quellen in Spanien stammen und dort auch besteuert werden können, sind die entsprechenden Besteuerungsgrundlagen grundsätzlich von der Besteuerung in Deutschland ausgenommen, soweit keine Sonderregelung besteht.
- Eine dieser Sonderregelungen liegt dann vor, wenn die Vergütung von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt wird, der nicht in Spanien ansässig ist. Dabei kommt es nicht auf die zivilrechtliche Arbeitgeberstellung an. Entscheidend ist auf die natürliche oder juristische Person abzustellen, die die Vergütung wirtschaftlich trägt.

Der Grundsatz gilt auch für die Entsendung von Arbeitnehmern innerhalb eines Konzerns. Soweit ein Arbeitnehmer abwechselnd sowohl für das deutsche wie auch für das spanische Konzernunternehmen arbeitet, kann der auf die Zeit der Tätigkeit in Spanien entfallende Arbeitslohn anteilig in Deutschland steuerbefreit sein. Für diese Handhabung ist weder eine förmliche Änderung des Dienstvertrags erforderlich noch der Abschluss eines zusätzlichen Arbeitsvertrags mit dem spanischen Konzernteil oder eine im Vorhinein getroffene Verrechnungsabrede zwischen den Konzernteilen. Voraussetzung ist allerdings, dass der

Arbeitnehmer nicht nur „in“ dem spanischen Unternehmen, sondern auch „für“ dieses tätig wird und dass die Entsendung ausschließlich oder überwiegend im Interesse des spanischen Konzernteils liegt. Außerdem ist entscheidungserheblich, dass der Arbeitnehmer in den Arbeitsablauf des spanischen Konzernteils eingebunden und dessen Weisungen unterworfen ist. Für Gesamtvorstandsmitglieder ist in diesem Zusammenhang zusätzlich zu prüfen, ob sie in dieser Eigenschaft eventuell faktisch außerhalb der firmeninternen Entscheidungshierarchie stehen.

Ist eine Aufteilung der Gesamtbezüge nach den vorstehenden Grundsätzen zulässig, bestehen keine Bedenken, sie nach dem zeitanteiligen Einsatz aufzuteilen. Demgegenüber ist es nicht zulässig, eine einheitliche Vergütung für eine Gesamttätigkeit, die einerseits eine Vergütung für eine Tätigkeit aus unselbständiger Arbeit und andererseits eine solche aus einer Aufsichtsrats- oder Verwaltungsrats-tätigkeit darstellt, aufzuspalten und den jeweiligen Tätigkeitsbereichen zuzuordnen.

Hinweis

Diese Mandanteninformation dient ausschließlich zu Informationszwecken. Für den Inhalt der Mandanteninformation können wir keine Haftung übernehmen, obwohl sie auf Informationen beruht, die wir als sehr zuverlässig erachten. Die genutzten Informationsquellen ändern sich täglich durch Rechtsprechung auf europäischer, landesspezifischer und/oder regionaler Entscheidungen. Weiterhin kann der Transfer mit elektronischen Medien Änderungen hervorrufen. Wir können deshalb keine Zusicherung oder Garantie für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Ausgewogenheit abgeben und auch keine diesbezügliche Haftung oder Verantwortung übernehmen. Jede Entscheidung bedarf geeigneter und fallbezogener Aufbereitung und Beratung und sollte nicht alleine aufgrund dieses Dokumentes erfolgen.

*Beratungsanfragen und Terminvereinbarungen bitte per e-Mail an
info@europeanaccounting.net*

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Team der

[European@ccounting](http://www.europeanaccounting.net)

Center of Competence®

P.S. Die nächste Mandantendepesche erscheint Ende September.

E-07181 Golf de Bendinat, Cami de la Serra 15 - E-07180 Portals Nous, C/ Samaniego, 1 – 1º dcha.

D-14979 Grossbeeren bei Berlin, Berliner Strasse 38

Tax-Nr.: ES - B 570 348 11; Banca March, Camp de Mar: IBAN ES 3 Kto. 0061 0212 8300 0693 0113

®Marca Comunitaria 1.780.279 www.europeanaccounting.net